

Hubert Löhndorf, Hauptstraße 4, 56727 Reudelsterz

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel  
Hr. Wagner  
Kelberger Straße 26

56727 Mayen

**Entwurf Flächennutzungsplan (Windenergie)**

Verbandsgemeindeverwaltung					
Vordereifel					
1	2	3	4	5	RB
BlM	26. Feb. 2013				KoA 10
BlL					BlA
Anl.					Ad.

Reu 26/2/13  
Frst 20.2.13

Sehr geehrter Herr Wagner,

auf diesem Wege möchte ich meine Einwände gegen den Entwurf zum Flächennutzungsplan zum Ausdruck bringen.

Im Speziellen geht es um die Ausweisung von Konzentrationszonen. Laut Entwurf soll pauschal ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen eingehalten werden.

Für Gebiete, die beispielsweise durch Infrastrukturtrassen vorbelastet sind, halte ich die 1.000 m für nicht angebracht. Hier wäre meines Erachtens ein Abstand von 750 m ausreichend.

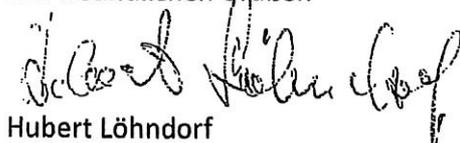
Beispiele aus anderen Kommunen haben gezeigt, dass Konzentrationszonen bei diesem Abstand durchaus sinnvoll beplant werden können, weil immissionsschutzrechtliche Belange ohnehin in der Einzelfallgenehmigung geprüft werden.

Zudem verweisen Studien des Bundesministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit sowie der Bund-Länder-Initiative Windenergie auf den vorrangigen Ausbau der Windenergie entlang von Infrastrukturtrassen.

In der Ortsgemeinde Kehrig befindet sich im Bereich „Auleberg“ eine Fläche, die durch die Einhaltung des 1.000m Radius deutlich verkleinert würde, obwohl sie durch die Bundesautobahn 48 und die südlich an Kehrig vorbeiführende Hochspannungstrasse eine Vorbelastung aufweist und daher für die Umsetzung von Windenergieprojekten besonders geeignet scheint.

Mit Blick auf die Energiewende und den damit verbundenen Ausbau der Windenergie bitte ich Sie, die Kriterien für die Ausweisung der Konzentrationsflächen für vorbelastete Gebiete nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hubert Löhndorf

Tobias Fuchs Gertrudenhof 56729 Kehrig Tel.: 02651 3226

An die Kehrig den 13.02.2013

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Kelbergerstr. 26

56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
BM	18. Feb. 2013				Kasse
BL					SW
Anl.					

*18/2/2013*

**Einwendung gegen den in der Veröffentlichung befindlichen Flächennutzungsplan für  
Windenergie der Verbandsgemeinde Vordereifel**

Sehr geehrter Herr Wagner,

bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Vordereifel soll bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie grundsätzlich ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu Siedlungsbereichen eingehalten werden. Dabei wird nicht zwischen vorbelasteten Flächen und unberührten Flächen unterschieden. Bei Einhaltung der pauschalen Abstandsregelung von 1.000 Metern würden in der potenziellen Windvorrangfläche im Bereich „Auleberg“ in Kehrig große Bereiche aus einer potenziellen Vorrangfläche herausfallen, obwohl in diesem Gebiet eine entsprechende Vorbelastung durch die BAB 48 und die Hochspannungsleitung besteht. Eine Einhaltung der geplanten Abstandsregelung von 1.000 Metern zu Siedlungsbereichen würde dem Ziel einer vorrangigen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zuwiderlaufen und die Planungsspielräume in unverträglichem Maße einengen.

Aus diesem Grund lege ich hiermit Widerspruch ein und beantrage eine Herabsetzung der Abstandskriterien zu Siedlungsgebieten bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Bezug auf vorbelastete Flächen im Sinne von bedeutsamen Infrastrukturtrassen regionaler bzw. überregionaler Bedeutung von 1.000 Meter auf 750 Meter.

Begründung:

1) Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (vgl. BMU 2009: Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit) kommt bereits im Jahr

2009 zu dem Schluss, dass Ausweisung von Vorranggebieten an vorhandenen Infrastrukturtrassen vorrangig erfolgen sollte. Diese vorrangige Ausweisung wird mit bereits bestehenden Beeinträchtigungen auf Mensch und Naturhaushalt begründet. Im Bereich Auleberg liegen gleich zwei deutliche Beeinträchtigungen durch Infrastrukturtrassen vor, die als sichtliche Vorbelastung eingestuft werden können. Zum einen befindet sich die BAB 48 in unmittelbarer Nähe zur potenziellen Vorrangfläche. Zum anderen verläuft zwischen der BAB 48 und des Dorfsiedlungsgebietes von Kehrig eine Hochspannungsleitung, die ebenfalls eine deutliche Vorbelastung darstellt.

Die Bund-Länder-Initiative Windenergie stützt die Ergebnisse der oben genannten Studie und fordert daher, dass Standorte entlang von Infrastrukturtrassen im Einzelfall ergebnisoffen geprüft werden sollen (vgl. BLWE 2012: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen).

2) Die Abstandsregelungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie, die sich aus den Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten 2006) ergeben, haben empfehlenden Charakter. Unter Punkt 4 heißt es, dass ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten empfohlen wird, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unverträglichem Maße eingengt werden. Der Abstand von 1.000 m soll möglichen Nutzungskonflikten vorbeugen. Diese ergeben sich allerdings bereits durch die sich zwischen der potenziellen Windvorrangfläche und dem Siedlungsbereich Kehrig liegende BAB 48 und die dort verlaufende Hochspannungsleitung, weshalb zumindest für den Bereich „Auleberg“ von einer unzumutbaren Einengung der Planungsspielräume auszugehen ist.

Der Tatbestand des empfehlenden Charakters wird nochmals durch das Antwortschreiben der Staatsministerin Margit Conrad (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz) auf die Anfrage des Abgeordneten Thomas Weiner vom 7. Februar 2011 deutlich. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausdrücklich keine verbindliche Rechtsnorm sind, sondern lediglich empfehlenden Charakter besitzen (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2011: Drucksache 15/5466).

3) Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Tatbestände, wie etwa Einhaltung der zulässigen Lärmpegel oder die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfgrenzwerte, ergeben sich aus der jeweiligen Einzelgenehmigung für die Windkraftanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Hierdurch wird sichergestellt, dass es für die Bürger der Gemeinde Kehrig nicht zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen kommen wird. Bereits durchgeführte Machbarkeitsstudien für den Bereich „Auleberg“ haben gezeigt, dass die Grenzwerte des BImSchG zum Thema Schall und Schattenwurf auch bei einem Abstand von 750 m eingehalten werden können. Ferner spielt bei diesem Abstand der Tatbestand der optischen Bedrängung keinerlei Rolle.

4) Beispiele aus anderen Kommunen wie etwa Montabaur, Kirchberg im Rhein-Hunsrück-Kreis, Bad Ems oder Emmelshausen zeigen, dass bei der Fortschreibung der Flächennutzungspläne ein Abstand zur Wohnbebauung von 750 m bei der Ausweisung von Vorranggebieten als ausreichend erachtet wird.

5) Aufgrund der BAB 48 und der Hochspannungsleitung ist von einer weiteren städtebaulichen Ausdehnung der Ortsgemeinde Kehrig in Richtung der Potentialfläche Windenergie „Aulenberg“ nicht auszugehen. ~~Somit würde die weitere Entwicklung der Ortsgemeinde Kehrig nicht gestört.~~

6) Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Regelung, wonach bei der Ausweisung von Windvorrangflächen in vorbelasteten Gebieten durch Infrastrukturachsen ein Abstand von 750 m zu Siedlungsbereichen ausreichend ist, den Teilflächennutzungsplan nicht angreifbar macht, sofern die Kriterien bei der Prüfung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewandt werden. Die Verwendung der Abstandsregelung von 1.000 m für unvorbelastete Gebiete bleibt hiervon unberührt und ist für unvorbelastete Gebiete auch als sinnvoll anzusehen.

Anlage: - Kurzform der Studie Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit

Band III: Kurzfassung 24.03.2009

Mit freundlichen Grüßen



(Tobias Fuchs)

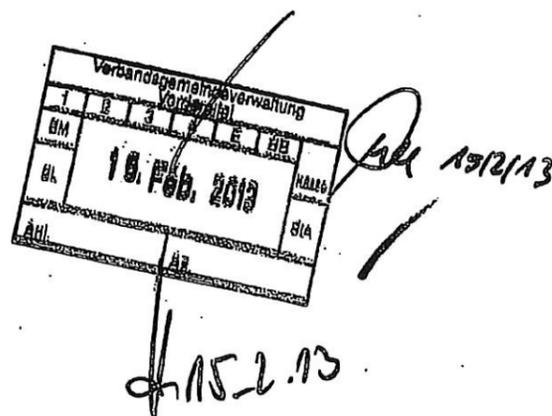
Herbert Martini  
Bausberger Straße 5a  
56729 Kehrig  
Herbert.Martini@t-online.de  
0 26 51 / 7 12 48

Herbert Martini, Bausberger Straße 5a, 56729 Kehrig

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel  
Herrn Verbandsbürgermeister  
Gerd Heilmann  
Kelberger Straße

56727 Mayen

Kehrig, 08. Februar 2013



**Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel;  
Einwendungen gegen die Einschränkung der Vorrangfläche „Auleberg“ in der Ortsgemeinde Kehrig**

Sehr geehrter Herr Verbandsbürgermeister,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den im Teilflächennutzungsplanentwurf enthaltenen generellen Radius von 1.000 Metern bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Erstellung von Windenergieanlagen.

Die DEW21 Verwaltungsgesellschaft mbH, Dortmund, beabsichtigt, Windkraftanlagen im Bereich „Auleberg“ der Ortsgemeinde Kehrig zu errichten.

Zur optimalen Realisierung der Planung erachte ich einen Radius von 750 Metern für ausreichend, da es sich bei dem Bereich zwischen der besiedelten Ortslage und dem Distrikt „Auleberg“ bereits um eine signifikant vorbelastete Fläche aufgrund der durch die Autobahn ständig verursachten Immissionen und auch der Hochspannungsleitung handelt.

Meine Einwendungen begründe ich wie folgt:

- Bei Einhaltung einer pauschalen Abstandsregelung von 1.000 Metern würden in der potenziellen Windvorrangfläche im Bereich „Auleberg“ große Flächen nicht zur windenergetischen Nutzung zur Verfügung stehen.

Der Ausbau von Möglichkeiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist hat eine hohe Priorität in der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt das allgemeine Interesse in besonderem Maße. Dieses besondere Interesse wird durch die die Verringerung der Abstandsfläche in einem nicht vertretbaren Maße eingeschränkt, obwohl innerhalb der 1.000 Meter- Grenze bereits eine erheblich vorbelastete und keine unberührte Fläche liegt.

Zudem besteht hinsichtlich der 1.000 Meter Grenze keine gesetzliche Vorgabe, denn

- nach einem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten in 2006 wird noch immer ein Abstand von 1.000 Meter zu Wohngebieten lediglich **empfohlen**, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unvertretbarem Maße eingengt werden.

In diesem Zusammenhang beachtlich ist auch das Antwortschreiben der Staatsministerin Conrad auf Anfrage des Abgeordneten T. Weiner, in dem das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz noch am 7. Februar 2011 darauf hinweist, dass die Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen keine verbindliche Rechtsnorm darstellen **und nur empfehlenden Charakter haben**.

Die 1.000 Meter-Grenze stellt eine Einengung der Planungsspielräume in unvertretbarem Maße wegen der bereits vorhandenen signifikanten Vorbelastung dar, da die von den Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission weit hinter dem durch die Autobahn hervorgerufenen Lärmpegel zurückbleibt. Zudem bläst der Wind weit überwiegend aus West, so dass selbst die heute bereits bestehende Lärmbelastung durch die Autobahn nur an wenigen Tagen innerhalb eines Jahres (massiv) gegeben ist.

Unvertretbar ist die Einengung weiterhin auch deshalb, weil u.U. statt der möglichen drei nur zwei Windenergieanlagen in dem Plangebiet errichtet werden könnten, und somit die Erschließungskosten zum Transport der gewonnen Energie erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme hätten bzw. die Errichtung des Windparks überhaupt ggf. zum Scheitern brächte.

Zu beachten ist weiter, dass

- eine im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführte Studie zu dem Ergebnis kommt, **dass die Ausweisung von Vorranggebieten vorrangig an vorhandenen Infrastrukturtrassen erfolgen sollte** und dieses mit den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen von Mensch und Naturhaushalt begründet.

Das Gebiet „Auleberg“ stellt ein solches Gebiet dar.

Im Übrigen wird

- durch eine **Einzelgenehmigung für die Windkraftanlage** sichergestellt, dass die Einhaltung der Lärmpegel und des Schattenwurfes nach immissionsrechtlichen Bedingungen erfüllt wird.

**Bereits durchgeführte Machbarkeitsstudien für den Bereich „Auleberg“ haben gezeigt, dass die Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich der Lärmwerte und des Schattenwurfs auch bei einem Abstand von 750 m eingehalten werden.**

Auch zeigen Beispiele aus anderen Kommunen, dass bei der Fortschreibung der Flächennutzungspläne ein Abstand zur Wohnbebauung von 750 Meter bei der Ausweisung von Vorranggebieten als ausreichend erachtet wird.

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans berücksichtigt aufgrund der generellen und nicht differenzierten Festsetzung der 1.000 Meter-Grenze zur Ausweisung von Vorranggebieten nicht die örtlichen Gegebenheiten, da die Einschränkung nur dann sinnvoll wäre, wenn ansonsten das Schutzinteresse von Mensch und Natur nicht erfüllt werden würde.

Da dies jedoch nicht der Fall ist, handelt es sich bei dem Ergebnis des Teilflächennutzungsplanentwurfs nur um eine Schwarz-Weiß-Betrachtung, die konträr zu dem besonderen staatlichen Interesse zur Nutzung natürlicher Ressourcen zur Energiegewinnung (Allgemeininteresse) sowie dem sich hiermit deckenden Einzelinteresse der Eigentümer der Gemarkung „Auleberg“ und der potenziellen Betreibergesellschaft steht.

Auch steht eine solche nicht differenzierte Globalentscheidung im Widerspruch zum Bekenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung zur Förderung von erneuerbaren Energien.

**Ich bitte daher, den Teilflächennutzungsplan so zu ändern, dass die Nutzung der Gemarkung „Auleberg“ als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der bestehenden Planungen vorbehaltlich der Einzelgenehmigung ermöglicht wird.**

Mit freundlichen Grüßen



H. Martini

---

Sylvia Stein  
Oberdorfstraße 10  
56761 Brachtendorf  
Tel.: 02653/8062  
mobil: 0160/2234102  
[Stein.Sylvia@t-online.de](mailto:Stein.Sylvia@t-online.de)

56761 Brachtendorf, den 01.02.2013

Verbandsgemeinde Vordereifel  
Kelberger Straße 26  
56727 Mayen

*Bei 13/2/13*

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
BM	13. Feb. 2013				Kasse
BL					StA
Anl.					Az.

Betrifft: Ausweisung potenzieller Windvorrangflächen bei Kehrig (Auleberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Erbgemeinschaft Kolligs

1. Maria Fuhrmann, geb. Kolligs, Oberdorfstraße 15, 56761 Brachtendorf,
2. Gertrud Schnorpfeil, geb. Kolligs, Eifelstraße 35, 56294 Metternich,
3. Agnes Hermann, geb. Kolligs, Bachstraße 5, 56761 Kaifenheim,
4. Katharina Poss, geb. Kolligs, Elztalstraße 27, 56729 Kehrig und
5. Hedwig Johnen, geb. Kolligs, Staffelsgasse 23 A, 53347 Alfter,

(Eigentümergeinschaft des Grundstücks "Flurstück 42, Flur 14 Gemarkung Kehrig  
(Grundbuchblatt 1620, Grundbezirk Kehrig, Grundbuchamt Mayen))

deren Interessen ich vertrete, beantrage ich,

bei der Ausweisung von Windvorrangflächen bei Kehrig (Auleberg) einen Radius von lediglich 750 m als ausreichend auszuweisen. Bei dem Bereich Auleberg handelt es sich um ein Gebiet nahe der Autobahn und mit einer Hochspannungsleitung, also keine unbelastete Fläche. Daher spricht nichts gegen die "Ausweisung eines Radiuses" von lediglich 750 m. Dies wird auch in vielen Gemeinden sogar als Abstandsfläche zu Wohngebieten, die als Mischgebiet ausgewiesen sind, so gehandhabt bzw. als ausreichend angesehen.

Ich verweise auch auf eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Diese kommt bereits im Jahr 2009 zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung von Vorranggebieten vorrangig an vorhandenen Infrastrukturtrassen erfolgen sollte. Dadurch könnten auch mehr andere unbelastete Flächen "unberührt" bleiben. Die Standorte entlang von Infrastrukturtrassen sollten im Einzelfall geprüft werden.

Unter Punkt 4 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten 2006 wird für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie zwar ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht zu sehr eingeengt werden. Dieser Abstand soll möglichen Nutzungskonflikten vorbeugen. Diese ergeben sich im Gebiet Auleberg allerdings bereits durch die sich zwischen der potenziellen Windvorrangfläche und dem Siedlungsbereich Kehrig liegende A48 und die dort verlaufende Hochspannungsleitung, weshalb zumindest für den Bereich Auleberg von einer unzumutbaren Einengung der Planungsspielräume auszugehen ist. Die Abstandsregelungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten haben lediglich empfehlenden Charakter. Dieser Tatbestand wird auch durch das Schreiben der Staatsministerin Margit Conrad an den Abgeordneten Thomas Weiner vom 07.02.2011 deutlich. Die Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen sind keine verbindlichen Rechtsnormen, sondern haben lediglich empfehlenden Charakter.

Die Einhaltung der zulässigen Lärmpegel oder die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfgrenzwerte etc. ergeben sich aus der jeweiligen Einzelgenehmigung für die Windkraftanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Hierdurch wird sichergestellt, dass es für die Bürger der Gemeinde Kehrig nicht zu großen Beeinträchtigungen kommen kann. Die Grenzwerte bezüglich Schall und Schattenwurf können auch bei einem Abstand von 750 m eingehalten werden. Auch stellt dies keine optische Bedrängung dar.

Auch im Hinblick darauf, die Möglichkeiten zu schaffen, möglichst so viel erneuerbare (und atomfreie) Energie zu produzieren, wie unschädlich möglich, bitte ich Sie unseren Antrag und andere Anträge wohlwollend zu prüfen und entsprechend zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

S. Stein

---

Josef und Werner Michels

56729 Kehrig, 03.02.2013  
Polcher Str. 35

Josef und Werner Michels, 56729 Kehrig, Polcher Str. 35

Verbandsgemeinde Vordereifel

~~z. Hd. Herrn Wagner~~  
Kelberger Str.

56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
BM	05. Feb. 2013				Kasse
BL					StA
Anl.	Az.				

*[Handwritten signature]*  
13/01/13

Entwurf Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel zum Ausweis von Vorrangflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Wagner!

Der Entwurf des Flächennutzungsplans sieht für den Ausweis von Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1.000 m zu Ortslagen vor. Dies auch für das Gebiet „Auleberg“ in Kehrig. Anders als bei unbelasteten Gebieten befinden sich hier in dem frei zuhaltenen Radius bereits eine Autobahn und eine Hochspannungsleitung. Die Windkraftanlagen werden durch den Lärm der Autobahn in Kehrig nicht zu hören sein. Bei der Einhaltung einer pauschalen Abstandregelung von 1.000 Metern würden in der potenziellen Windvorrangfläche „Auleberg“ in Kehrig, große Bereiche als potenzielle Vorrangfläche entfallen. Wegen der bereits erwähnten Vorbelastungen durch Autobahn und Hochspannungsleitung bitten wir daher um Prüfung, ob hier nicht bereits ein Abstand von 750 m zur Ortslage Kehrig als ausreichend angesehen werden könnte. Dadurch sollte ermöglicht werden, Windkraftanlagen direkt neben der Autobahn, in deren normalem Abstand, zu errichten.

In einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kam man bereits im Jahr 2009 zu dem Schluss, dass die Ausweisung von Vorranggebieten an vorhandenen Infrastrukturtrassen vorrangig erfolgen sollten. Diese vorrangige Ausweisung wird mit bereits bestehenden Beeinträchtigungen auf Mensch und Naturhaushalt begründet.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*  
(Josef Michels)

*[Handwritten signature]*  
(Werner Michels)

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vordereifel  
- Bauverwaltung -

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	13. März 2013				Kassa	
BL					StA	
Anl.				Az.		

Mayen, 20.02.2013

*Wa* *18/3/13*

**NIEDERSCHRIFT**

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung -;  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Es erscheint Herr Klaus Simonis, wohnhaft Düngenheimer Straße 7, 56729 Kehrig und erklärt Folgendes zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung -:

- „1. Abweichend vom vorliegenden Vorentwurf, der eine generelle Tabuzone von 1.000 m um die einzelnen Ortlagen vorsieht, beantrage ich diesen Abstand gegenüber der Ortslage von Kehrig gem. dem Eintrag im beigefügten Planausschnitt zu reduzieren.  
Der beantragte Bereich ist gelb unterlegt und rot schraffiert.

Begründung:

Die Bundesautobahn A 48 stellt nach meinem Dafürhalten eine Lärmvorbelastung für die Ortslage von Kehrig dar.

Durch den v. g Verkehrslärm durch die BAB wird der zukünftig durch die WKA zusätzlich entstehende Lärm gegenüber die Ortslage von Kehrig „verschlungen“ werden.

- 2. Durch die Berücksichtigung meines Vorschlages kann die Fläche Nr. 14 darüber hinaus auch so vergrößert werden, das darauf ein Windpark errichtet werden kann.“

v. g. u.

*Klaus Simonis*  
Klaus Simonis